VERORDNUNG (EWG) Nr. 60/78 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/77 über eine Sondervorschrift für die Anwendung der Beitrittsausgleichsbeträge auf bestimmte Milcherzeugnisse im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 233/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2219/77 der Kommission vom 6. Oktober 1977 [2], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2794/77 [3], wurde für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1978 eine Sondervorschrift für die Anwendung der Beitrittsausgleichsbeträge auf bestimmte Milcherzeugnisse im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich erlassen. Nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung wird unter anderem ein Betrag in Höhe des früher geltenden Beitrittsausgleichsbetrags auf die betreffenden Erzeugnisse erhoben, die vor dem 1. Januar 1978 im Vereinigten Königreich hergestellt und von diesem Zeitpunkt an aus diesem Mitgliedstaat ausgeführt werden.

Nach Überprüfung der Lage erscheint es angezeigt, jedes im Vereinigten Königreich hergestellte Erzeugnis von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/77 zu befreien.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2219/77 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 findet jedoch keine Anwendung auf Erzeugnisse, für die nachgewiesen wird, daß sie

a) im Vereinigten Königreich hergestellt

oder

b) vom 1. Januar 1978 an

— entweder aus anderen Mitgliedstaaten nach dem Vereinigten Königreich ausgeführt

— oder aus Drittländern in das Vereinigte Königreich eingeführt worden sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 1978 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1973, S. 37.
(2) ABl. Nr. L 256 vom 7. 10. 1977, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 321 vom 16. 12. 1977, S. 34.